



II- 1074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 5. Juli 1976

Zl.: 10.101/47-I/7/b/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 450/J  
der Abgeordneten Dr. Blenk und  
Genossen betreffend die Bezahlung  
von Sanierungsarbeiten nach einem  
Bergsturz in St. Anton/Montafon

408/AB

1976 -07- 07

zu 450/J

An den

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 450/J, betreffend die Bezahlung von Sanierungsarbeiten nach einem Bergsturz in St. Anton/Montafon, die die Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen am 2. Juni 1976 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Am 24. Februar d. J. ereignete sich im Bereich des Tränenbaches im Gemeindegebiet St. Anton im Montafon eine Hangrutschung, bei der 100.000 bis 200.000 m<sup>3</sup> Gestein in Bewegung gerieten und den in diesem Bereich betriebenen Tagbau des Gipsbergbaues St. Anton im Montafon teilweise verschütteten. Eine Rutschmasse von 50.000 bis 80.000 m<sup>3</sup> Gestein blieb so im Bachbett liegen, daß bei starken Regenfällen oder plötzlicher Schneeschmelze der Abgang einer Mure und damit eine Gefährdung des Ortes St. Anton zu befürchten war.

Zunächst herrschte - ohne daß eine sofortige Klärung möglich gewesen wäre - der Eindruck vor, die Hangrutschung wäre durch die Bergbautätigkeit verursacht worden. Die Berghauptmannschaft

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Innsbruck verpflichtete daher nach Fühlungnahme mit den örtlich zuständigen Behörden den Bergbauberechtigten zur Durchführung der notwendigen Sicherungsarbeiten. Als sich dann herausstellte, daß der Bergbaubetrieb weder die technischen noch die finanziellen Mittel besaß, um die drohende Gefahr rechtzeitig abwenden zu können, ließ die Berghauptmannschaft Innsbruck über die Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 202 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 schließlich die Baufirma Karl Gabriel, Nüziders, mit der Durchführung der Sicherungsarbeiten beauftragen. Dieser Schritt fand in vollem Einvernehmen mit dem zuständigen Vertreter des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Landesrat Gasser, statt, wobei die Regelung der Bezahlung ebenfalls einvernehmlich einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben sollte.

Ein sofort in Auftrag gegebenes Gutachten der Geologischen Bundesanstalt, das am 9. Juni 1976 einlangte, hat nun ergeben, daß die Hangrutschung nicht durch die Tätigkeit des Bergbaubetriebes verursacht wurde, sondern daß dieser vielmehr als erster von der Rutschung betroffen wurde. Damit entfällt die Verpflichtung des Bergbauberechtigten zur Vornahme der umfassenden Sicherungsarbeiten und die Zuständigkeit der Bergbehörde, für deren Durchführung zu sorgen.

Da aber die Regelung der Bezahlung der Sicherungsarbeiten unter diesen Voraussetzungen längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte und der Baufirma Karl Gabriel nicht zugemutet werden kann, so lange auf die Begleichung der ausstehenden Forderungen zu warten, habe ich - ohne Präjudiz für eine endgültige Regelung - eine Vorauszahlung von je S 500.000,- durch mein Ressort sowie durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Vorarlberger Landesregierung vorgeschlagen. Über diesen Vorschlag finden derzeit noch Verhandlungen statt.

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Abschließend muß ich jedoch ausdrücklich betonen, daß die endgültige Kostentragung auf jene Stellen zurückfallen wird, welche bei allgemeinen Naturkatastrophen für die Sicherheit der Bevölkerung Sorge zu tragen haben. Die Kostentragung kann keinesfalls zu Lasten einer Behörde gehen, die bei Gefahr im Verzug die notwendigen Veranlassungen getroffen hat, ohne, wie erst nachträglich festgestellt werden konnte, hiezu berufen zu sein.

